

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

12 A 6683/17

Verkündet am: 04. Juni 2020

Klingbeil, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsrechtsache

[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Klemens Tönges,
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg (Oldenburg) - 5051/2017 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg [REDACTED]

– Beklagte –

wegen Asylrecht (Afghanistan)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 12. Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juni 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Meyer als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland [REDACTED] beantragte er am [REDACTED] seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] gab der Kläger u.a. an, seine erste Sprache sei persisch, die Zweitsprache Dari. Afghanistan habe er bereits im Alter von drei Jahren verlassen. Er habe dann mit seinen Eltern im Iran gelebt. Sein Vater sei im Jahr [REDACTED] aufgefordert worden, auf Seiten der Taliban zu kämpfen. Dies habe er nicht gewollt. Da er von den Taliban bedroht worden sei, sei er gezwungen gewesen, das Land zu verlassen. Ein Onkel von ihm sei nicht mitgegangen und zu den Taliban gegangen. Er sei auch heute noch ein Taliban. Seine Eltern lebten noch im Iran. Anfangs hätten sie dort legal mit Flüchtlingskarten gelebt. Später hätten sie kein Geld für eine Verlängerung gehabt und illegal im Iran gelebt. In Afghanistan lebe noch sein Onkel, der bei den Taliban sei. Er sei acht Jahre lang zur Schule gegangen. Die Schule habe er zwei Jahre vor der Ausreise verlassen und habe seinem Vater bei der Viehhaltung ausgeholfen. Später habe er in der Landwirtschaft gearbeitet. Im Iran hätten sie keine Dokumente und keine Bewegungsfreiheit gehabt und unter ständiger Angst gelitten, abgeschoben zu werden. Ein wesentlicher Grund für seine Ausreise sei aber gewesen, dass er keinen Glauben habe. Seine Eltern seien gläubige Sunniten. Er selbst glaube an keinen Gott. Dies habe seine Familie erfahren. Wenn dies Leute von außerhalb erfahren würden, würde er dies nicht überleben. Ihm sei gesagt worden, dass man in Deutschland so sein könne, wie man wolle. Man könne jeden Glauben annehmen oder auch ohne einen Glauben leben. Im Islam werde gesagt, dass jeder, der nicht nach den islamischen Regeln lebe, ein Ungläubiger sei. Die Gebete würden auf Arabisch gesprochen und kaum jemand wisse, was dort gebetet werde. Einmal habe er die Idee ausgesprochen, die Gebete in seiner Heimatsprache sagen zu wollen. Daraufhin sei er verspottet worden. Die Geschichten

über den Islam erschienen ihm so, dass Märchen schon glaubwürdiger seien. Ein Problem im Islam sei auch, dass den Frauen das Selbstbestimmungsrecht genommen werde. Man wisse auch nicht, wer den Koran geschrieben habe und was daran wahr sei. Dennoch werde man gezwungen, sich daran zu halten. Obwohl der Islam sage, dass man Menschen nicht töten dürfe, würden Menschen in islamischen Ländern getötet. Bei Diebstahl fordere der Islam die Abtrennung der Hand. Eine andere Religion habe er nicht angenommen. Die Gedanken zum Islam seien ihm vor zwei Jahren gekommen. Er sei nicht zum Beten in die Moschee gegangen. Als kleiner Junge habe er gebetet, weil sein Vater ihn dazu aufgefordert habe. Seine gläubigen Eltern seien natürlich gegen seine Einstellung und hätten ihm gesagt, dass dies auf keinen Fall öffentlich werden dürfe.

Mit Bescheid vom [REDACTED] lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanererkennung und Gewährung subsidiären Schutzes ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht gegeben seien. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Fall einer Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss des Klageverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft seien nicht gegeben. Konkrete Verfolgungsmaßnahmen seien nicht vorgetragen worden. Die für die Ausreise vorgetragenen Gründe bezögen sich auf seinen Aufenthalt im Iran und nicht zielstaatbezogen auf Afghanistan. Soweit der Kläger vorgetragen habe, dass er nicht mehr an den Islam glaube, ergäben sich aus seinem Sachvortrag keine Anhaltspunkte dafür, dass er deshalb verfolgt worden sei. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes seien ebenfalls nicht gegeben und Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers sei eine Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich wahrscheinlich.

Der Kläger hat am [REDACTED] Klage erhoben. Er trägt vor, dass ihm im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan eine Verfolgung wegen Apostasie drohe. Ihm drohe in Afghanistan die Todesstrafe. Seine Eltern seien sunnitischen Glaubens. Er habe jedoch für sich vor einigen Jahren erkannt, dass er nicht gläubig sei und keiner Religion folgen wolle. Zu der Anhörung beim Bundesamt sei klarzustellen, dass er sich schon länger als

2 Jahre vor seiner Flucht mit seiner Religion auseinandergesetzt habe. Seine Eltern hätten davon etwa 2 Jahre vor der Flucht erfahren. Er meine, dass Religion nur eine Erfindung sei, damit Leute etwas hätten woran sie glauben könnten. Er glaube nicht, dass es einen Gott gebe und sei der Auffassung, dass es wahrscheinlicher sei, dass es Leben im All gebe, als einen Gott. Er stelle sich generell gegen das Konzept der Religion. Aus Respekt vor seinen Eltern habe er das Thema nicht von sich aus zur Sprache gebracht. Er habe auch Angst vor Konsequenzen gehabt. In die Moschee sei die Familie im Iran nur selten gegangen, da dies für Sunniten nur in den Großstädten problemlos möglich gewesen sei. Regelmäßig sei allerdings zum Opferfest und zum Zuckerfest in der Moschee gebetet worden. Ansonsten hätten die Gebete zu Hause stattgefunden. Als er aufgehört habe zu beten und zu fasten und nicht mehr in die Moschee gegangen sei, habe sein Bruder dies irgendwann bemerkt und den Eltern erzählt. Dies sei etwa 2 Jahre vor der Flucht gewesen. Seine Eltern seien erbost und wütend gewesen und hätten ihn deswegen auch verprügelt. Sie hätten ihm eingebläut, dass es die Hauptsache sei, dass niemand aus der Verwandtschaft etwas erfahre. Eine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe nicht, da Apostaten landesweit, also auch in den Großstädten wie Kabul Verfolgung drohe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihn als subsidiär Schutzberechtigten anzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die nach Übertragungsbeschluss der Kammer durch den Einzelrichter entschieden werden konnte, ist zulässig und begründet. Soweit mit dem angefochtenen Bescheid die vom Kläger begehrte Flüchtlingsanerkennung abgelehnt wird, ist dies rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Gem. § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) – (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die (1.) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – EMRK – keine Abweichung zulässig ist, oder die (2.) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Als Verfolgungsgründe sind nach § 3b AsylG zu berücksichtigen die Rasse, die Religion, die Nationalität einschließlich der Zugehörigkeit zu einer kulturellen und ethnischen Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, worunter auch die Zugehörigkeit aufgrund des Geschlechts gehört, sowie die politische Überzeugung. Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (3.) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2

genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Der Prüfung der begründeten Furcht vor Verfolgung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 – juris, Rn. 22). Dabei setzt die unmittelbar – d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – drohende Verfolgung eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24.08 – juris, Rn. 14).

Den „Vorverfolgten“ privilegiert allerdings Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337, S. 9) – Qualifikationsrichtlinie –. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Nachweiserleichterung setzt allerdings einen inneren Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und befürchteter erneuter Verfolgung voraus. Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung – bei gleichbleibender Ausgangssituation – aus tatsächlichen Gründen naheliegt (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris Rn. 19 ff.). Wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates kann eine Vorverfolgung nicht verneint werden. Folglich greift im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a.a.O., Rn. 18).

Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt. Es obliegt dabei dem Kläger, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das Gericht auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Kläger behaupteten Sachverhalts erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten kann dafür schon allein sein eigener Tatsachenvortrag genügen, wenn das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugt ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, juris Rn. 3). Der Kläger muss die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung lückenlos zu tragen. Dies setzt in der Regel voraus, dass der Kläger konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es regelmäßig, wenn der Schutzsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und das Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn die Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen oder sich das Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere, wenn Tatsachen, die für das Begehren als maßgebend bezeichnet werden, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Asylverfahren einführt werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. August 2013 – A 12 S 2023/11 –, juris, Rn. 35; Hess. VGH, Urteil vom 4. September 2014 – 8 A 2434/11.A –, juris, Rn. 15).

Ob die Voraussetzungen des § 3 AsylG erfüllt sind oder nicht, richtet sich nach den Umständen zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, § 77 Abs. 1 AsylG.

Nach Maßgabe dieser rechtlichen Grundsätze ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das erkennende Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger ernsthaft und überzeugt vom islamischen Glauben abgekehrt ist und eine Weltanschauung angenommen hat, die auf einen Einstellungswandel beruht und seine Identität prägt. Aufgrund der glaubhaften Schilderungen des Klägers in seiner Anhörung beim Bundesamt an [REDACTED] und in der mündlichen Verhandlung am 4. Juni 2020 steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger zwar nicht verfolgt aus seinem Heimatland ausgereist ist. Er hat vielmehr Afghanistan bereits im Alter von ca. 3 Jahren verlassen und anschließend mit seinen Eltern im Iran gelebt.

Ihm droht aber im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung.

Der Verfolgungsgrund der Religion wird in Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU näher definiert in § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Danach umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorge-schrieben sind.

Dabei ist nicht jeder Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit, der gegen Art. 10 Abs. 1 der Grundrechtecharta verstößt, bereits eine Verfolgungshandlung i.S.d. Qualifikationsrichtlinie. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein solcher Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit vorliegt und als Verfolgungshandlung zu qualifizieren ist, sind eine Reihe objektiver wie auch subjektiver Gesichtspunkte zu berücksichtigen (EuGH, Urteil vom 5. September 2012 – C-71/11 und C-99/11 –, juris, Rn. 70; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, juris, Rn. 28). Objektive Gesichtspunkte sind dabei insbesondere die Schwere der dem Ausländer bei Ausübung seiner Religion drohenden Verletzung anderer Rechtsgüter, wie Leib und Leben. Subjektiv ist zu berücksichtigen, ob die religiöse Handlung, die die Verfolgung auslöst, für den Einzelnen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist. Maßgeblich ist, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist (BVerwG, a.a.O., Rn. 29). Zu den Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit i.S.d. Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit, den Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch solche in die Freiheit, den Glauben öffentlich zu leben (EuGH, a.a.O., Rn. 63; BVerwG, a.a.O., Rn. 24). Ein hinreichend schwerer Eingriff setzt dabei nicht voraus, dass der Ausländer seinen Glauben nach der Rückkehr in sein Heimatland tatsächlich in einer Weise ausübt, die ihn der Gefahr einer Verfolgung aussetzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann auch der unter dem Druck drohender Verfolgung erzwungene Verzicht auf eine Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG erreichen. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund drohender religiöser Verfolgung ist in diesem Fall maßgeblich, wie der Einzelne seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem

Glaubensverständnis ein zentrales Element seiner religiösen Identität bildet und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist (BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris, Rn. 11; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67, Rn. 28 ff. im Anschluss an EuGH, Urteil vom 5. September 2012 – C-71/11 und C-99/11 –). Die dazu entwickelten Kriterien gelten gleichermaßen, wenn sich der Schutzsuchende nicht einem neuen Glauben, sondern einer atheistischen Weltanschauung hinwendet.

Die Tatsache, dass er die unterdrückte religiöse (Nicht-)Betätigung für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren, muss der Asylbewerber zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen; eine hinreichend substantiierte Darlegung, die einer Plausibilitätsprüfung genügt, ist nicht ausreichend (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris, Rn. 13 f.; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, juris, Rn. 30; Beschluss vom 9. Dezember 2010 – 10 C 19/09 –, juris Rn. 43). Damit sich ein Asylbewerber erfolgreich auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung berufen kann, er sei in Deutschland zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätsabwägungen beruht, und dass der neue Glaube nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt. Der Schutzsuchende muss sich aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben; z.B. genügt alleine der formale Übertritt zum Christentum durch eine Taufe grundsätzlich nicht. Andererseits kann nicht verlangt werden, dass der Konvertierte so fest im Glauben steht, dass er bereit ist, in seinem Herkunftsland für den Glauben selbst schwere Menschenrechtsverletzungen hinzunehmen. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist; welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition. Auch kann erwartet werden, dass er insoweit schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen kann (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 27.04.2016 - 13 A 854/16.A -, juris Rn. 8 ff.; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015, a.a.O. Rn. 14). Da es sich um eine innere Tatsache handelt, lässt sich die religiöse Identität nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen aufgrund einer ausführlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung feststellen (BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015, a.a.O. Rn. 14; Urteil vom 20. Februar

2013, a.a.O. Rn. 31; Nds. OVG, Urteil vom 7. September 2015 – 9 LB 98/13 –, juris, Rn. 34 m.w.N.).

Wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass der Kläger seinen Glauben im Herkunftsstaat nicht in einer in die Öffentlichkeit wirkenden Weise praktiziert hat, sind die Gründe hierfür aufzuklären. Denn der Verzicht auf eine verfolgungsrelevante Glaubensbetätigung im Herkunftsland kennzeichnet die religiöse Identität eines Gläubigen dann nicht, wenn er aus begründeter Furcht vor Verfolgung erfolgte. Ergibt die Prüfung, dass der Kläger seinen Glauben in Deutschland nicht in einer Weise praktiziert, die ihn im Herkunftsland der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde, spricht dies regelmäßig dagegen, dass eine solche Glaubensbetätigung für seine religiöse Identität prägend ist, es sei denn, der Betroffene kann gewichtige Gründe hierfür vorbringen. Praktiziert er seinen Glauben hingegen in entsprechender Weise, ist weiter zu prüfen, ob diese Form der Glaubensausübung für den Kläger zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist und nicht etwa nur deshalb erfolgt, um die Anerkennung als Flüchtling zu erreichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, a.a.O. Rn. 31).

Das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 der Grundrechtecharta umfasst spiegelbildlich zur positiven auch die sogenannte negative Religionsfreiheit, d.h. die Freiheit, eine bestimmte religiöse Überzeugung nicht zu teilen bzw. nicht an religiösen Handlungen teilzunehmen (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 5. April 2017 – W 1 K 16.30865 –, juris, Rn. 19 m.w.N.). Deshalb gelten die o.g. Maßstäbe gleichermaßen, wenn sich der Schutzsuchende von einer Religion ab- und sich nicht einem neuen Glauben, sondern etwa einer atheistischen Weltanschauung hinwendet (VG Lüneburg, Urteil vom 13. Juni 2017 – 3 A 136/16 –, juris, Rn. 32).

Der Kläger hat nach den oben genannten Maßstäben seine Abkehr vom Islam überzeugend dargelegt. Er hat das Gericht aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Gesamteindrucks davon überzeugt, dass der Abfall vom muslimischen Glauben mittlerweile dergestalt identitätsprägend ist, dass davon auszugehen ist, dass es für ihn bei einer Rückkehr in sein Heimatland zwingend bei dieser Abkehr vom Islam bleiben würde.

Bereits bei seiner Anhörung beim Bundesamt trug der Kläger vor, dass seine Eltern gläubige Sunniten seien, er selbst jedoch an keinen Gott glaube und seine Familie das erfahren habe. Im Islam werde gesagt, dass jeder, der nicht nach den islamischen Regeln lebe, ein Ungläubiger sei. Die Gebete würden auf Arabisch gesprochen und kaum jemand wisse, was dort gebetet werde. Als er einmal die Idee ausgesprochen hätte, die Gebete in seiner Heimatsprache sagen zu wollen, sei er verspottet worden. Nach

seiner Auffassung seien Märchen glaubwürdiger, als die Geschichten über den Islam. Man wisse auch nicht, wer den Koran geschrieben habe und was daran wahr sei. Er sei nicht mehr zum Beten in die Moschee gegangen. Seine gläubigen Eltern seien gegen seine Einstellung gewesen und hätten ihm gesagt, dass dies auf keinen Fall öffentlich werden dürfte. Sowohl in seiner Klagebegründung als auch in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger hierzu weiter detailliert ausgeführt. Ab dem Alter von etwa 14 Jahren habe er angefangen, über Vieles kritischer nachzudenken. Er habe nicht mehr alles hinnehmen wollen und aufgehört, sich an religiöse Regeln zu halten und zum Beispiel nicht mehr gebetet und gefastet. Sein Vater sei damit nicht einverstanden gewesen und er habe Schläge bekommen, um ihn zu zwingen, die Regeln einzuhalten. Dies habe er jedoch nicht getan und nicht verstanden, warum man ihn hierzu zwingen wollte. Er hat ausgeführt, dass Religion in seinem Leben keine Rolle spiele und mit ihm nichts zu tun habe. Er habe vielmehr eine atheistische Weltanschauung.

Die Ausführungen des Klägers machen zur Überzeugung des Einzelrichters deutlich, dass er sich unumkehrbar und identitätsprägend vom islamischen Glauben abgewandt hat. Er hat überzeugend und nachvollziehbar vorgetragen, dass er aus innerer Überzeugung heraus eine atheistische Weltanschauung angenommen hat. Deutlich geworden ist in der mündlichen Verhandlung, dass dies der inneren Überzeugung des Klägers entspricht, er sich damit detailliert auseinandergesetzt hat und diese Position auch in Diskussionen, etwa mit Arbeitskollegen, vertritt. Das erkennende Gericht ist von der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers überzeugt, die dieser substantiiert, lebensnah und ohne Übertreibungen in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auch persönlich einen überzeugenden und glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Auf Nachfragen und Vorhalte konnte er nachvollziehbare und authentische Antworten geben. Für das Gericht bestehen unter Berücksichtigung aller Umstände deshalb keine Zweifel daran, dass der Kläger sich aus einer festen, ernstgemeinten inneren Überzeugung vom Islam abgewandt hat.

Dem Kläger würde wegen seiner Abkehr vom Glauben in seinem Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung drohen.

Laut der afghanischen Verfassung ist der Islam die Staatsreligion Afghanistans. Nach offiziellen Schätzungen sind 80 % der Bevölkerung sunnitische und 19 % schiitische Muslime, einschließlich Ismailiten. Andere in Afghanistan vertretene Glaubensgemeinschaften wie z.B. Sikhs, Hindus, Baha'i und Christen machen zusammen nicht mehr als 1 % der Bevölkerung aus. Die Religionsfreiheit ist zwar in der afghanischen Verfassung

verankert (Art. 2). Danach steht es den Angehörigen anderer Religionen frei, diese innerhalb der „gesetzlichen Grenzen“ zu praktizieren. Weder im Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1976 noch in der afghanischen Verfassung werden Apostasie, Blasphemie oder Konvertierung ausdrücklich erwähnt. Die von Afghanistan ratifizierten internationalen Verträge und Konventionen wie auch die nationalen Gesetze sind jedoch allesamt im Lichte des generellen Scharia-Vorbehalts (Art. 3 der Verfassung) zu verstehen. Die Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionswahl beinhaltet, gilt daher de facto in Afghanistan nur eingeschränkt. Die Abkehr vom Islam wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, auf das die Todesstrafe steht (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2. September 2019, S. 11). Staatlich sanktionierte religiöse Führer sowie das Justizsystem seien dazu ermächtigt, islamische Prinzipien und das Scharia-Recht (gemäß Hanafi-Rechtslehre) auszulegen. Dies führe zuweilen zu willkürlichen und missbräuchlichen Auslegungen und zur Verhängung schwerer Strafen, darunter der Todesstrafe (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation von 1) vom Islam abgefallenen Personen (Apostaten), 2) christlichen KonvertitInnen, 3) Personen, die Kritik am Islam äußern, 4) Personen, die sich nicht an die Regeln des Islam halten und 5) Rückkehrern aus Europa, 1. Juni 2017).

Auch laut Bericht des European Asylum Support Offices – EASO – vom Dezember 2017 wird die Konvertierung vom Islam zu einer anderen Religion nach islamischem Recht als Apostasie betrachtet. Gleiches gilt für die Abwendung vom Islam durch die Hinwendung zum Atheismus. Gemäß der hanafitischen Rechtsschule ist Apostasie mit der Todesstrafe, Haft oder der Beschlagnahme von Eigentum zu ahnden. Einigen in Afghanistan praktizierten Auslegungen des islamischen Rechts zufolge steht auf die Konvertierung vom Islam die Todesstrafe. Männer sind zu enthaupten, Frauen zu lebenslanger Haft zu verurteilen, sofern sie nicht widerrufen oder ein Richter nach eigenem Ermessen eine geringere Strafe verhängt. Es können auch andere Strafen verhängt werden, wie beispielsweise die Annullierung der Ehe, der Verlust des Sorgerechts für die eigenen Kinder, der Verlust geerbten Eigentums und die Aberkennung des Rechts, Eigentum an die eigenen Kinder zu vererben. Kinder von Apostaten gelten weiterhin als Muslime, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit zum Islam zurückkehren. Andernfalls droht ihnen ebenfalls die Todesstrafe. Blasphemie wird mit dem Tod oder einer Haftstrafe von bis zu 20 Jahren geahndet. Ebenso wie Apostaten haben auch „Gotteshlästerer“ drei Tage Zeit, ihr Verhalten zu widerrufen. Andernfalls droht auch ihnen die Todesstrafe. Ein Gesetz aus dem Jahr 2004 verbietet Schriften und Veröffentlichungen, die den Islam oder andere Glaubensrichtungen beleidigen (EASO, Informationsbericht über das Herkunftsland

Afghanistan – Gezielte Gewalt gegen Individuen aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen, Dezember 2017, S. 24 ff. m.w.N.; vgl. auch ACCORD, 1. Juni 2017, m.w.N.).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt hierzu aus, dass Personen, die vom Islam zu einer anderen Religion konvertierten oder die der Gotteslästerung bezichtigt würden, mit dem Tode oder bis zu 20 Jahren Gefängnis bestraft werden könnten. Dazu gehörten auch Atheist_innen und säkulare Personen. Da die afghanische Gesellschaft diesen Personen gegenüber äußerst feindlich gesinnt sei, müssten sie mit Übergriffen bis hin zur Ermordung seitens der Familie, der Gesellschaft und regierungsfeindlicher Gruppierungen rechnen. Die afghanische Regierung versuche, konvertierte Personen zur Wiederrufung zu bewegen, und verweise sie bei Weigerung des Landes (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 12. September 2019, S. 14, abrufbar unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/190912-afg-gefaehrungsprofile.pdf>).

Zwar sind dem Auswärtigen Amt in jüngerer Vergangenheit keine Fälle bekannt, in denen die Todesstrafe aufgrund von Apostasie verhängt wurde. Gefahr bis hin zur Ermordung drohe Konvertiten oft aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2. September 2019, S. 11). EASO berichtet jedoch über mehrere Fälle aus den Jahren 2014 bis 2016, in denen Personen wegen Apostasie oder Blasphemie von staatlicher Seite verfolgt wurden. Zudem wurde über körperliche Angriffe, Inhaftnahmen, Festnahmen oder Verfolgungen wegen Blasphemie oder Apostasie berichtet. Auch wenn laut Bericht der afghanischen Regierung vor dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter (UNCAT) wegen Apostasie oder Blasphemie bislang keine Todesstrafen verhängt oder vollstreckt worden seien, seien Fälle bekannt geworden, in denen Personen wegen Apostasie angeklagt und ihnen mit der Todesstrafe gedroht worden sei. Die afghanischen Behörden hätten sich wegen kritischer Berichterstattung insbesondere gegen den Inhaber und Herausgeber einer Zeitung und gegen einen als Journalist tätigen Studenten gewandt und sie wegen Blasphemie verurteilt (EASO, a.a.O., S. 26 m.w.N.). Wenn ein solcher Fall öffentlich bekannt werde, sei es wahrscheinlich, dass sich die Behörden dazu veranlasst sehen würden, zu handeln. Zwar bestehe auf der obersten Ebene der Politik vermutlich eher der Wunsch, Aufmerksamkeit erregendere Fälle von Konversion aufgrund der mit einem solchen Fall einhergehenden internen Kritik und internationalen Presse zu vermeiden. Auf lokaler Ebene könne es jedoch einzelne Beamte und Polizisten geben, die aus eigener persönlicher Überzeugung hart gegen Apostaten vorgehen würden (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Lage von zum Christentum konvertierten Personen insbesondere in Kabul und Masar-e-Scharif, 7. August 2018).

Auch in der afghanischen Gesellschaft gibt es wenig Toleranz gegenüber Konvertiten und Apostaten. Zahlreichen Quellen zufolge toleriere die Gesellschaft eine Abwendung vom Islam grundsätzlich nicht. Danach können in Afghanistan Menschen, die der Blasphemie oder der Diffamierung des Islam beschuldigt werden, Opfer gezielter Gewalt werden. Im Jahr 2015 hätten in Afghanistan mehrere außergerichtliche Hinrichtungen wegen angeblicher religiöser Straftaten stattgefunden. Personen, die als „Apostaten“ gelten, liefen Gefahr, von ihren Mitbürgern ohne Gerichtsverhandlung zu Tode geprügelt zu werden. Es herrsche nur geringe gesellschaftliche Toleranz gegenüber Kritik an religiösen Überzeugungen. Diese werde als dem Islam widersprechend empfunden, und die öffentliche Äußerung entsprechender Ansichten könne massive Reaktionen hervorrufen (EASO, a.a.O., S. 29 m.w.N.). Für Personen, denen Verstöße gegen die Scharia wie Apostasie oder Blasphemie vorgeworfen werden, drohe nicht nur die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung, sondern auch der gesellschaftlichen Ächtung und Gewalt durch Familienangehörige, andere Mitglieder ihrer Gemeinschaften, die Taliban und andere regierungsfeindliche Kräfte (UNHCR, Richtlinien zur Beurteilung internationaler Schutzbedürftigkeit von AsylwerberInnen aus Afghanistan, 19. April 2016, S. 61 f.). In manchen Fällen würden die Leute die Sache selbst in die Hand nehmen und einen Apostaten zu Tode prügeln, ohne dass die Angelegenheit vor Gericht gelange. Apostaten bzw. Konvertiten seien in Sicherheit, solange sie darüber Stillschweigen bewahren würden. Gefährlich werde es dann, wenn öffentlich bekannt werde, dass ein Muslim aufgehört habe, an die Prinzipien des Islam zu glauben. Es gebe kein Mitleid mit Muslimen, die „Verrat an ihrem Glauben“ geübt hätten, indem sie zu einer anderen Religion konvertiert seien oder aufgehört hätten, an den einen Gott und an den Propheten Mohammed zu glauben. In den meisten Fällen werde ein Apostat von seiner Familie verstoßen. Selbst aus Sicht vieler Afghanen, die sich allgemein zu demokratischen Werten bekennen würden, stelle es ein Tabu dar, den Islam zu kritisieren. Atheisten und Freidenkende seien daher gezwungen, ihre Überzeugungen zu verbergen (ACCORD, 1. Juni 2017 m.w.N.). Die Hauptbedrohung für Apostaten gehe nicht in erster Linie von den afghanischen Behörden aus, sondern von der Familie selbst und anderen Mitgliedern der Gemeinde (ACCORD, 7. August 2018 m.w.N.):

Ein bedeutsames Beispiel für Ausbrüche öffentlicher Gewalt wegen angeblicher Verstöße gegen den Islam ist die Ermordung von Farkhunda Malikzada im März 2015. Die junge Frau wurde in Kabul von einer aufgebrachten Menschenmenge gelyncht, nachdem sie fälschlich der Verbrennung des Koran beschuldigt worden war. Die Männer steinigten sie, überfuhren sie mit einem Auto und zündeten ihre Leiche an, ohne dass die Polizei oder andere Zeugen eingriffen. Zwölf Männer wurden zu 16- bis 20-jährigen Haft-

strafen verurteilt; sieben an der Tat beteiligte Polizeibeamte erhielten zweijährige Bewährungsstrafen und mussten nicht ins Gefängnis (EASO, a.a.O., S. 29; vgl. dazu auch ACCORD, 1. Juni 2017 m.w.N.).

Nach alledem droht dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung von einem nicht-staatlichen Akteur im Sinne von § 3 c AsylG. Nach § 3c Nr. 3 AsylG zählen hierzu auch nichtstaatliche Akteure, sofern staatliche oder quasistaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Erkenntnismittel, wonach der afghanische Staat die Apostasie seinerseits als Verbrechen betrachtet, konvertierte Personen zur Widerrufung anhält und sie bei Weigerung des Landes verweist, kann der Kläger keinen staatlichen Schutz vor einer Verfolgung durch Private – sei es aus dem Familienkreis oder aus dem weiteren gesellschaftlichen Umfeld – erhalten.

Ebenso wenig kann der Kläger auf internen Schutz nach § 3e AsylG verwiesen werden. Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Die nach aktueller Erkenntnislage geschilderten Gefahren für vom Glauben abgefallene Muslime drohen in Afghanistan landesweit, auch in den Städten Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif. Zwar mögen insbesondere nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes Repressionen gegen Konvertiten in städtischen Gebieten aufgrund der größeren Anonymität weniger als in Dorfgemeinschaften zu befürchten sein. Selbst dort werde aber ein vom Glauben abgefallener Muslim unweigerlich auffallen und im privaten sowie familiären Umfeld bedroht sein. Insbesondere bei der Arbeitssuche und im Arbeitsumfeld würde bald auffallen, dass der Kläger sich vom islamischen Glauben abgewandt hat. Als Apostat wäre er geächtet und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch bedroht (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Würzburg vom 13. Mai 2012). Der Kläger könnte seine atheistische Überzeugung seiner Umgebung voraussichtlich nicht auf Dauer verbergen. Nach der aufgrund der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung des Gerichts ist es für den Kläger ein unverzichtbarer Bestandteil seiner religiösen Identität, sich nicht mehr mit dem muslimischen Glauben zu identifizieren und nicht an muslimischen Riten, insbesondere dem öffentlichen täglich fünfmaligen Gebet, dem Moscheebesuch oder islamischen Feierlichkeiten teilzunehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Privatsphäre nach westlichen Maßstäben innerhalb der afghanischen Gesellschaft nicht existiert. Für den Kläger wäre es daher praktisch unmöglich, sich Zusammenkünften mit

Muslimen zu verweigern, ohne sich als Abtrünnigen vom Islam zu offenbaren. Wer nicht betet, muss mit Fragen rechnen. Auch in einer Stadt wie Kabul ist es auf Dauer nicht zu verheimlichen, wenn eine Person nicht muslimischen Glaubens ist. Der Kläger könnte sich von der afghanischen Gesellschaft im Falle seiner Rückkehr nicht isolieren, für sein Überleben müsste er vielmehr Kontakte knüpfen und arbeiten gehen. Damit wäre der Kläger regelmäßig mit verschiedenen Personen in Kontakt und könnte auf Dauer Situationen nicht vermeiden, in denen z.B. ein gemeinsames Gebet, der Besuch einer Moschee o. ä. vorgeschlagen werden. Würde sich der Kläger jedes Mal einem solchen Ansinnen entziehen, liefe er Gefahr, dass sein Abfall vom islamischen Glauben bekannt würde (vgl. dazu auch VG Berlin, Urteil vom 13. April 2018 – VG 10 K 529.17 A –, juris, Rn. 31 m.w.N.). Schutz vor Übergriffen ist in keinem Landesteil Afghanistans dauerhaft zu erreichen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Hamburg vom 22. Dezember 2004).

Die Abschiebungsandrohung ist in der Folge rechtswidrig und daher aufzuheben (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 AsylG). Die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots ist somit gegenstandslos. Da die Klage im Hinblick auf das Begehren des Klägers zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung über die Hilfsanträge.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs.
4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Meyer

Beglaubigt
Oldenburg, 09.06.2020

- elektronisch signiert -
Klingbeil
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle